Heimatverein

für

Borsdorf

und

Zweenfurth

e.V.

Satzung

Original

S a t z u n g

Heimatverein für Borsdorf und Zweenfurth e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Heimatverein für Borsdorf und Zweenfurth e.V. - im folgenden Verein genannt - hat seinen Sitz in Borsdorf/Freistaat Sachsen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Aufgaben und Charakteristik

Der Verein bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des "Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.".
Er wirkt in Bereichen der Heimatgeschichte, der Volkskunde, der Denkmalpflege und des Naturschutzes. Die aus Gegenwart und Vergangenheit vorhandenen kulturellen Werte will er pflegen, durch ihre Erforschung einem weiteren Kreis heimatverbundener Menschen zugänglich machen und die Liebe zur Heimat stärken.

Der Verein begrenzt seine Tätigkeit grundsätzlich auf die Gemarkung der Gemeinde Borsdorf einschließlich deren Ortsteiles Zweenfurth, bezieht jedoch die Natur- und Kulturregion als Ganzes in seine Betrachtungen ein und pflegt demgemäß die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden der umliegenden Ortschaften, soweit deren Ziele gemeinsame Interessen berühren.

Gerichtet auf das umfassende Anliegen, sieht sich der Verein folgenden konkreten Aufgaben und Zielen verpflichtet:

* Entwicklung und Förderung des Heimatgedankens.

* Einflußnahme auf Gestaltungskonzeptionen der Gemeinde unter dem Aspekt der Bewahrung identitätsvermittelnder Naturgegebenheit und Bausubstanz.

* Mitarbeit an der
  - ortsgeschichtlichen Aufarbeitung
  - Geschichtsfortschreibung

* Einflußnahme auf die Bewahrung von Zeitzeugnissen

* Herausgabe von ortsbezogenen Publikationen

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb oder Erzielung eines Gewinns abgestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung, und zwar insbesondere durch Förderung der heimatkundlichen Landeskunde.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ausschluß kann auf Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn der Beitrag ein Jahr lang nicht bezahlt oder anderweitig gegen die Satzung verstoßen wird.
Gegen die Ablehnung oder den Ausschluß besteht die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand kann Einzelpersonen, die sich um den Heimatverein oder um die heimatkundliche Arbeit für die Gemeinde Borsdorf besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern ernennen.

§ 4
Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Höhe des Jahresbeitrages,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Einsprüche bei Nichtaufnahme oder Ausschluß,
8. alle übrigen Fragen, die der Vorstand vorlegt.

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung im Auftrage des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt vierzehn Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung.

Von Mitgliedern zu stellende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, beim Vorstand schriftlich und begründet eingegangen sein.

Der Vorstand hat während des Geschäftsjahres mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefaßt werden, die auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen. Über andere Punkte kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit beantragt und beschlossen ist. Letzteres gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

§ 6
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern,
sowie dem Schriftführer und
dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wahl durch offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei gleicher Stimmzahl das Los.

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt 3 Jahre von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen. Wird einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen, so muß das Mitglied zurücktreten. Ersatzwahl ist möglichst in der gleichen Versammlung vorzunehmen.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Verlagen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Für die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und führt das Protokoll.
Der Rechnungsführer verwaltet das Vermögen, führt die Rechnung und das Mitgliederverzeichnis und erhebt die Mitgliederbeiträge.
Für Zahlungen über 50,- DM (fünfzig Deutsche Mark) ist die schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.
Die Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser mit der schriftlichen Prüfungsverhandlung zur Genehmigung vorzulegen.
Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und die in den Vorstand gewählten beiden Mitglieder.
Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

§ 7
Auflösung

Ein Auflösungsbeschluß kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Er muß in einer weiteren, eigens zu diesem Zweck frühestens einen Monat, spätestens drei Monate später stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bestätigt werden.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8
Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9
Das Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.
Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Borsdorf, am 28.10.94

Der Verein wurde am: 17.03.95

unter der Nummer: VR 2417

beim Amtsgericht Leipzig - Registergericht - eingetragen.